

NORWEGEN

Vorläufige Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) Nr. 341 vom März 2003

(Provisional regulations relating to measures against *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) no. 341 of March 2003)

(Übersetzung aus dem Englischen; Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; konsolidierte Fassung, einschließlich Verordnungen vom 25.02.2005, 31.01.2008)

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch 2008/92

Vorläufige Bestimmungen über Maßnahmen gegen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) Nr. 341 vom März 2003

Verabschiedet vom norwegischen Agricultural Inspection Service am 17. März 2003 auf der Grundlage der „Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen“ vom 1. Dezember 2000, §§ 6 und 40

§ 1 ES IST VERBOTEN, *PHYTOPHTHORA RAMORUM* (WERRES ET AL., 2001), NACHFOLGEND „DER SCHADORGANISMUS“ GENANNT, NACH NORWEGEN ZU VERBRINGEN UND DORT ZU VERBREITEN.

Der Besitzer oder Nutzer eines Grundstückes, der Kenntnis davon oder den Verdacht hat, dass auf dem Grundstück *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) vorkommt, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem norwegischen Agricultural Inspection Service zu melden.

Besteht das Risiko der Ausbreitung von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001), kann der norwegische Agricultural Inspection Service Maßnahmen zur Ausrottung des Schadorganismus ergreifen, um dessen Ausbreitung zu verhindern.

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von *Camellia* spp. L., *Kalmia* spp. L., *Pieris* spp. D. Don, *Rhododendron* spp. L. (außer *Rhododendron simsii* Planch.) und *Viburnum* spp. L., erzeugt in Norwegen, dürfen nur verkauft und in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen des Anhangs 5 erfüllen.

Pflanzengattungen und –arten, die gemäß dieser Verordnung als anfällig für *Phytophthora ramorum* gelten, sind in Anhang 1 aufgeführt.

§ 2 PFLANZEN (AUßER FRÜCHTE UND SAMEN) DER IN ANHANG 1 GENANNTEN PFLANZENGATTUNGEN ODER –ARTEN MIT URSPRUNG IN AUßEREUROPÄISCHEN LÄNDERN, DÜRFEN NUR EINGEFÜHRT WERDEN, WENN SIE DIE IN ANHANG 2 GENANNTEN ANFORDERUNGEN ERFÜLLEN.

§ 3 PFLANZEN ZUM ANPFLANZEN (AUßER SAMEN), VON *CAMELLIA* SPP. L., *KALMIA* SPP. L., *PIERIS* SPP. D. DON, *RHODODENDRON* SPP. L. (AUßER *RHODODENDRON SIMSII* PLANCH.) UND *VIBURNUM* SPP. L., MIT URSPRUNG IN DEN NIEDERLANDEN UND DEUTSCHLAND DÜRFEN NUR EINGEFÜHRT WERDEN, WENN SIE EINEM AMTLICHEN

ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM UNTERLIEGEN, UM SICHERZUSTELLEN, DASS DAS PFLANZENMATERIAL FREI VON *PHYTOPHTHORA RAMORUM* (WERRES ET AL., 2001) IST UND NOTWENDIGE UND GEEIGNETE MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ VON PFLANZENMATERIAL VOR BEFALL WÄHREND DER GESAMTEN ERZEUGUNG BIS ZUR AUSFUHR NACH NORWEGEN DURCHGEFÜHRT WERDEN. DAS ZERTIFIZIERUNGSPROGRAMM IST DER NORWEGIAN FOOD SAFETY AUTHORITY VOR DEM EXPORT VORZULEGEN UND VON DIESER BESTÄTIGEN ZU LASSEN.

Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen), von *Camellia* spp. L., *Kalmia* spp. L., *Pieris* spp. D. Don, *Rhododendron* spp. L. (außer *Rhododendron simsii* Planch.) und *Viburnum* spp. L., mit Ursprung in europäischen Ländern, die nicht im Absatz 1 genannt sind, dürfen nur eingeführt werden, wenn sie die in Anhang 3 genannten Anforderungen erfüllen.

§ 4 HOLZ VON *ACER MACROPHYLLUM* PURSH, *AESCULUS CALIFORNICA* NUTT., *LITHOCARPUS DENSIFLORUS* (H & A), *QUERCUS* L. UND *TAXUS BREVIFOLIA* NUTT MIT URSPRUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA DARF NUR EINGEFÜHRT WERDEN, WENN ES DIE IN ANHANG 4 GENANNTEN ANFORDERUNGEN ERFÜLLT.

§ 5 ES IST VERBOTEN, RINDE VON *ACER MACROPHYLLUM* PURSH., *AESCULUS CALIFORNICA* NUTT., *LITHOCARPUS DENSIFLORUS* (H & A) UND *QUERCUS* L. MIT URSPRUNG IN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA EINZUFÜHREN.

§ 6 IN BESONDEREN FÄLLEN KANN DER NORWEGISCHE AGRICULTURAL INSPECTION SERVICE AUSNAHMEN VON DEN BESTIMMUNGEN VORLIEGENDER REGELUNG ZULASSEN.

§ 7 ~~DIESE REGELUNG TRITT SOFORT IN KRAFT.~~

Pflanzengesundheitszeugnisse, die vor dem 15. Februar 2008 entsprechend den bisher geltenden Anforderungen ausgestellt werden, können bis zum 28. Februar 2008 für die Einfuhr verwendet werden. Der Zeitraum für die Ausstellung von Zeugnissen ist in der Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen vom 1. Dezember 2000 Nr. 1333, § 20, Absatz eins, letzter Satz festgelegt.

Anhang 1

Pflanzengattungen und –arten, die gemäß vorliegender Regelung als anfällig für *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) gelten

Acer macrophyllum Pursh.
Acer pseudoplatanus L.
Adiantum aleuticum (Rupr.) Paris
Adiantum jordanii C. Muell.
Aesculus californica Nutt.
Aesculus hippocastanum L.
Arbutus menziesii Pursh.
Arbutus unedo L.
Arctostaphylos spp. Adans
Calluna vulgaris (L.) Hull
Camellia spp. L.
Castanea sativa Mill.
Fagus sylvatica L.
Frangula californica (Eschsch.) Gray
Frangula purshiana (DC.) Cooper
Fraxinus excelsior L.
Griselinia littoralis (Raoul)
Hamamelis virginiana L.
Heteromeles arbutifolia (Lindley) M. Roemer
Kalmia spp. L.
Laurus nobilis L.
Leucothoe spp. D. Don
Lithocarpus densiflorus (H & A)
Lonicera hispidula (Dougl.)
Magnolia spp. L.
Michelia doltsopa Buch.-Ham. ex DC
Nothofagus obliqua (Mirbel) Blume
Osmanthus heterophyllus (G. Don) P. S. Green
Parrotia persica (DC) C.A. Meyer
Photinia x fraseri Dress
Pieris spp. D. Don.
Pseudotsuga menziesii (Mirb.) Franco
Quercus spp. L.
Rhamnus californica (Esch)
Rhododendron spp. L., außer Rhododendron simsii Planch.
Rosa gymnocarpa Nutt.
Salix caprea L.
Sequoia sempervirens (D. Don) Endl.
Syringa vulgaris L.
Taxus spp. L.
Trientalis latifolia (Hook)
Umbellularia californica (Pursh.)

Vaccinium ovatum (Hook & Arn) Nutt.
Vaccinium vitis-idaea Britt.
Viburnum spp. L.

Anhang 2

Besondere Anforderungen für Pflanzen (außer Früchte und Samen) der in Anhang 1 genannten Pflanzengattungen und –arten, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern

Unbeschadet der Bestimmungen der „Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen“, Anhang 3, Punkte 1.1, 2 **und 6.1** und Anhang 4A 10, 28, 29.1., 29.2, 31, 32 gelten folgende Anforderungen:

Die Pflanzen sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das nur ausgestellt werden darf, wenn **die Sendung höchstens 2 Tage vor der Ausstellung des Zeugnisses** amtlich untersucht wurde. **Die Sendung muss in der Untersuchung – einschließlich Labortest im Fall verdächtiger Symptome - für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein.** ~~eine repräsentativen Probe der Pflanzen genommen wurde.~~ Zusätzlich ist folgende amtliche Feststellung zu machen:

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, **für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte**, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 2 Punkt a) dieser Verordnung erfüllen.

oder
- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest **zweimal** zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ~~und zumindest einmal während der letzten 3 Monate vor dem Versenden~~ durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen bei diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Pflanzengesundheitszeugnis ist im Feld "Zusätzliche Erklärung" festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 2 Punkt 2b) dieser Verordnung erfüllen.

Zusätzlich zu den zusätzlichen Erklärungen im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß oben genanntem Punkt a) oder b) ist im Feld "Ursprungsort" der Ort der Erzeugung zu nennen.

Anhang 3

Besondere Anforderungen für Pflanzen (außer Samen) von *Camellia* spp. L., *Kalmia* spp. L., *Pieris* spp. D. Don, *Rhododendron* spp. L. (außer *Rhododendron simsii* Planch.) und *Viburnum* spp., L., mit Ursprung in europäischen Ländern, **außer den Niederlanden und Deutschland**

Unbeschadet der Bestimmungen der „Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen“, Anhang 4A, Punkte 28, 29.2, 30 gelten folgende Anforderungen:

Die Pflanzen sind von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet, das nur ausgestellt werden darf, wenn **die Sendung 2 Tage vor der Ausstellung des Zeugnisses** amtlich untersucht wurde. **Die Sendung muss in der Untersuchung – einschließlich Labortest im Fall verdächtiger Symptome - für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. eine repräsentativen Probe der Pflanzen genommen wurde.** Zusätzlich ist folgende amtliche Feststellung zu machen:

a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, **für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte**, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) dort nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben, und im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhangs 3 Punkt a) dieser Verordnung erfüllen.

oder

b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen festgestellt, die zumindest **zweimal** zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode ~~und zumindest einmal während der letzten 3 Monate vor dem Versenden~~ durchgeführt wurden. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein. Im Feld "Zusätzliche Erklärung" ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Punkt 2b) dieser Verordnung erfüllen.

oder

c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus **vor dem Versenden der Sendung nach Norwegen** durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, **einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat**

und

- dass für alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie **und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten**, am Ort der Erzeugung zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest

zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung **zumindest zweimal** einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden

und

- **die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden.**

~~Zusätzlich ist der Ort der Erzeugung zumindest einmal in den 3 Monaten vor dem Versenden amtlich untersucht worden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen als frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden.~~

Im Feld "Zusätzliche Erklärung" des Zeugnisses ist festzustellen, dass die Pflanzen die Anforderungen des Anhang 3 Buchstabe c) dieser Verordnung erfüllen.

Zusätzlich zur zusätzlichen Erklärung im Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Punkt a), b) oder c) ist der Name des Ortes der Erzeugung im Feld "Ursprungsort" anzugeben.

Anhang 4

Besondere Anforderungen für Holz von *Acer macrophyllum* Pursh., *Aesculus californica* Nutt., *Lithocarpus densiflorus* (H & A), *Quercus* L. und *Taxus brevifolia* mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika

Unbeschadet der Bestimmungen der „Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen“, Anhang 3, Punkte **1.1, 1.2 und 2** und Anhang 4A Punkte **1.1, 1.2, 1.3 und 2** gelten folgende Anforderungen:

Das Holz ist von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet,

- a) dass die amtliche Feststellung enthält, dass es seinen Ursprung in Gebieten hat, in denen *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) bekanntermaßen nicht vorkommt. Der Name des Gebietes ist auf dem Zeugnis im Feld „Ursprungsort“ anzugeben.

oder

- b) dass nach der amtlichen Bestätigung ausgestellt wurde, dass das Holz entrindet wurde

und

- I) dass es vierseitig bearbeitet wurde und die Oberflächenrundung vollständig beseitigt wurde

oder

- II) dass der Feuchtigkeitsgehalt des Holzes höchstens 20% beträgt ausgedrückt in % Trockenmasse

oder

- III) dass das Holz mit einer geeigneten Heißluft- oder Heißwasserbehandlung desinfiziert wurde

oder im Fall von Schnittholz mit oder ohne anhaftender Restrinde:

- c) dass das Holz einer künstlichen Trocknung bei geeignetem Temperatur/Zeit-Verhältnis bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % Feuchtigkeitsgehalt, ausgedrückt in Prozent Trockenmasse, zum Zeitpunkt der Behandlung unterzogen wurde. Dies muss durch die Handelsklasse „Kiln-dried“, „KD“ oder eine andere international anerkannte Handelsklasse nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder seiner Verpackung angegeben werden.

Anhang 5

Besondere Anforderungen für die einheimische Erzeugung und den Verkauf von Pflanzen zum Anpflanzen (außer Samen) von *Camellia* spp. L., *Kalmia* spp. L., *Pieris* spp. D. Don, *Rhododendron* spp. L. (außer *Rhododendron simsii* Planch.) und *Viburnum* spp., L.

Unbeschadet der Bestimmungen der „Verordnung über Pflanzen und Maßnahmen gegen Schadorganismen“, Anhang 4B, Punkt 13 gelten folgende Anforderungen:

Folgendes ist amtlich festzustellen:

- a) Die Pflanzen haben ihren Ursprung in Gebieten, **für die gemäß dem Internationalen Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen ISPM Nr. 4 die amtliche Feststellung erfolgte**, dass *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) nicht vorkommt.

oder

- b) Es wurden keine Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung bei amtlichen Untersuchungen – **einschließlich Labortest im Fall verdächtiger Symptome** - festgestellt, die zumindest **zweimal** zu geeigneten Zeitpunkten während des aktiven Wachstums der Pflanzen in der letzten abgeschlossenen Vegetationsperiode und zumindest einmal während des letzten 3 Monats vor dem Verkauf oder Verbringen durchgeführt wurden. Die Pflanzen wurden in diesen Untersuchungen **und bei Labortests im Fall verdächtiger Symptome** als frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden.

oder

- c) Geeignete Maßnahmen wurden zur Ausrottung des Schadorganismus **vor dem Verkauf der Pflanzen** durchgeführt, wenn Anzeichen von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) an anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung festgestellt wurden. Diese Maßnahmen beinhalten zumindest:

- die Vernichtung aller befallenen Pflanzen und aller anfälligen Pflanzen im Umkreis von 2 m um die befallenen Pflanzen, **einschließlich Rückstände der Pflanzen und vom beigefügten Nährsubstrat**

und

- dass alle anfälligen Pflanzen im Umkreis von 10 m um die befallenen Pflanzen, alle verbleibenden Pflanzen der betroffenen Partie am Ort der Erzeugung **und alle anderen anfälligen Pflanzen, die Kontakt mit der betroffenen Partie hatten**, zurückgehalten werden und in den drei Monaten nach der Befallsfeststellung zusätzliche Untersuchungen zumindest zweimal während des aktiven Wachstums der Pflanzen durchgeführt wurden. In diesen drei Monaten wurde an den Pflanzen keine Maßnahme angewendet, die Symptome von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) unterdrücken könnte. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein,

und

- dass alle anderen anfälligen Pflanzen am Ort der Erzeugung nach der Befallsfeststellung **zumindest zweimal** einer intensiven nochmaligen Untersuchung unterzogen wurden und dabei für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden wurden.

- **die Anbaufläche in einem Umkreis von 2 m um die Anbaufläche der befallenen Pflanzen pflanzengesundheitlichen Maßnahmen unterzogen wurden.**

Zusätzlich ist der Ort der Erzeugung zumindest einmal in dem 3 Monaten vor dem Verkauf oder dem Inverkehrbringen amtlich untersucht worden einschließlich Labortests im Fall verdächtiger Symptome. Die Pflanzen müssen in diesen Untersuchungen für frei von *Phytophthora ramorum* (Werres et al., 2001) befunden worden sein.

Inkrafttreten

Vorliegende Verordnung

